Die Veränderung des Personenstandes.

(§ 169 StGB.)

INAUGURAL-DISSERTATION

der

Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Trippel

aus Recklinghausen

Approbiert am 14. November 1935

Recklinghausen

Druck: Berth. Schlehuber.

1936

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

A. Die geschichtliche Entwicklung der Personenstandsfälschung. 1

1. Die Entwicklung bis zum 19. Jahrhundert. 1
2. Das 19. Jahrhundert und das geltende Recht. 3

B. Die Veränderung des Personenstandes im Sinne des § 169 StGB. 4

I. Der Begriff des Personenstandes. 4

1. Die Definitionen dieses Begriffes in Theorie und Praxis und ihre Würdigung. 4
2. Die Entwicklung des Personenstandsbegriffes und der Familienstand. 5
3. Definition des Personenstandes; sein Umfang und Inhalt. 9

II. Der Zweck des Personenstandsschutzes. 10

III. Die Veränderung des Personenstandes. 11

1. Die Fassung des § 169 StGB. 11
2. Begriff und Arten der Personenstandsveränderung. 11
3. Die Unterschiebung und Verwechselung eines Kindes. 14
4. Die Rechtswidrigkeit. 17
5. Vorsatz; gewinnsüchtige Absicht. 18
6. Zustands- oder Dauerdelikt? 20
7. Versuch; Bestrafung; Verjährung; Konkurrenzen. 21

C. I. Das ausländische, insbesondere das italienische Recht. 24

II. Die lex ferenda. 28

LITERATUR-VERZEICHNIS:

Abegg: Beiträge zur Lehre von dem Verbrechen der Unterschiebung der Geburt usw. In: Groß, Strafrechtspflege in Deutschland, 3. Jahrg., 1860, S. 275.

— Lehrbuch der Strafrechtswissenschaften, 1836.

— Ueber das Verbrechen der Kindesunterschiebung und die Wiederholung der Taufe. In: Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd. 11, S. 60.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl. 1922.

Bauer: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaften, 1827; 2. Aufl. 1833.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. Aufl. 1891; 17. Aufl. 1895; 18. Aufl. 1898.

Bernstein: Das neue russische Strafgesetzbuch. In Heft 24 der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Berlin, 1908.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil, Bd. I, 1902.

Bittner: Die Eheerschleichung. Diss. Würzburg, 1907.

Bunge: Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. Berlin-Leipzig, 1928.

— Das italienische Strafgesetzbuch vom 19. Oktober 1930. Berlin-Leipzig, 1933.

Carpzov, Benedict: Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium. Wittenberg, 1635.

Dalcke: Strafrecht und Strafprozeß. Berlin, 1900.

Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Herausgeber: Mittermaier, 1847.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. 1930.

Freund: Lug und Trug unter den Germanen. Bd. I, 1863.

Friedrich: Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand. Diss. Erlangen, 1930.

Gallas: Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 22. Nov. 1926. Berlin-Leipzig, 1931.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin, 1922.

Glück: Erläuterung der Pandekten. 28. Teil, I, 1826.

Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. 2. Teil, 1852.

Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer. 2. Aufl. 1854.

Grosch-Petters: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 12. Aufl. 1934.

Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht. Allgem. Teil, 1934; Besonderer Teil, 1935.

Häberlin: Grundriß des Kriminalrechts, Bd. III, 1848.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II, 1881, 1887.

Henke: Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. 1826.

Hinschius: Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, 4. Aufl. 1909.

v. Hippel: Deutsches Strafrecht. Bd. II, 1930.

Hohendahl: Ueber die Delikte gegen die Ehe und den Personenstand

im Strafgesetzbuch und den Vorentwürfen. Diss. Heidelberg, 1911.
v. Holtzendorff: Handbuch des Strafrechts. Bd. III, 1871 u. 1877.
Katz: Grundzüge des kanonischen Strafrechts. 1880.
Kessler: Kritische Bemerkungen zu Bindings Lehre von der Einwilligung des Verletzten. In Goltd. Arch. f. Strafr., Bd. 38.
Kohlrausch: Strafgesetzbuch. 30. Aufl. 1932.
— Vergleichende Darstellung des deutschen und außerdeutschen Strafrechts. Bes. Teil, Bd. IV, 1906.
Köhler: Deutsches Strafrecht. Leipzig, 1917.
Koerfer: Die Delikte in Beziehung auf den Personenstand im Strafgesetzbuch und im Vorentwurf. Diss. Würzburg, 1914.
v. Kries: In Ztschr. f. Rechtspfl., Bd. VII, S. 527.
Kuttner: In Zeitschrift f. die ges. Strafrechtswissenschaft seit 1881. Bd. 51, 329.
Lauth: Die Unterdrückung des Personenstandes. Diss. Würzburg, 1925.
Lehmann: Die Verletzung des Personenstandes. Diss. Würzburg, 1921.
Leonhardt: Kommentar über das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover, 1851.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1902. 20. Aufl. 1914.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 26. Aufl. 1932.
Littré, Emile: Dictionnaire de la langue Française. Paris, 1863 u. 1869.
Löwe: Kommentar der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 19. Aufl. 1934.
Marezoll: Das gemeine deutsche Kriminalrecht. 3. Aufl. 1856.
Marquardt: Privatleben der Römer. Im Handb. der römischen Altertümer. Bd. VII, 1879.
Maurach: System des russischen Strafrechts. Berlin, 1928.
Merkel: Kriminalistische Abhandlungen. II, 1867.
— Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.
Merlin, Philippe-Antoine: Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence. Bd. IV, 1808, Paris.
Meyer: Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, 1871.
Mezger: Strafrecht; ein Lehrbuch. 2. Aufl. 1933.
Michel: Die Personenstandsverletzung des § 170 StGB. Diss. Würzburg, 1925.
Morf: Ueber den reichsrechtlichen Begriff des Personenstandes und über die Personenstandsdelikte. Diss. Greifswald, 1904.
München: Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. Bd. II, 1866.
Oetker: In: Der Gerichtssaal. Ztschr. f. Strafr., Strafprozeß und ergänzende Disziplinen. Bd. 64, S. 133.
v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 11. Aufl. 1927.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.
Puchelt: Das Strafgesetzbuch für Baden. 1868.
Rein: Kriminalrecht der Römer, 1844.
Reis: Die strafrechtliche Lehre von der Unterdrückung und Veränderung des Personenstandes. Diss. Tübingen, 1888.
Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1879.
Rudorff: Römische Rechtsgeschichte. 1857.
Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1892.
Sachs: Dictionnaire-supplément français-allemand. Berlin, 1894.
Schmidt: Grundriß des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1931.
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar. Berlin, 1914.
Schwarze: In: v. Holtzendorffs Handb. Bd. III, S. 277.

v. Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. Aufl. 1884.
v. Sicherer: Das Personenstandsgesetz. Erlangen, 1879.
Siegert: Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate. 1934.
Stracke: Der Rechtsstatus als Angriffsobjekt von Verbrechen. Diss. Münster, 1917.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1919.
Wachsmann: Das neue russische Strafgesetzbuch v. 1903. Berlin, 1918.
Wächter: Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts. Bd. I.
Weyl: Der Name der Findelkinder und anderer Namenloser. Sonderabdruck, herausgegeben v. Schmitz, Leipzig, 1903.
Weis: Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1861. Bd. I, 1863.
Wilda: Strafrecht der Germanen. 1842.
Zumpt: Kriminalrecht der römischen Republik. Bd. II, 2. Aufl. 1869.

Leipziger Kommentar: Ebermayer, Rosenberg. Das Reichsstrafgesetzbuch. 2. Aufl. 1922; Ebermayer, Lobe, Rosenberg, 4. Aufl. 1929.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. Heft 51.
Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des preußischen Jusitzministers, 1933.
Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgegeb. v. Soergel.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.
Reichsstrafgesetzbuch, Bericht der 42.—143. Sitzung, 1929/30.
Strafgesetzgebung der Gegenwart: In rechtsvergleichender Darstellung. Bd. I: Die Strafgesetzgebung der Staaten Europas, 1894; Bd. II: Die Strafgesetzgebung der außereuropäischen Staaten, 1898.
Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. Herausgegeben im Auftrage der Schriftleitung der Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft und der Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung v. E. Kohlrausch.
Zusammenstellung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. 1930.

A. Die geschichtliche Entwicklung der Personenstandsfälschung.

1. Die Entwicklung bis zum 19. Jahrhundert.

Im römischen Recht gab es ein allgemeines Delikt der Veränderung des Personenstandes nicht. Das römische Recht kannte aber den Begriff des „falsum" und unterstellte diesem alle diejenigen Delikte, welche ihm verwandt oder ähnlich waren. — Bei dem Begriff des „falsum", der selbst keine Definition erfahren hat [1]), handelt es sich „nicht um eine einheitliche Verbrechenskategorie, sondern um eine Gruppe von Verbrechensarten, welche nach sehr verschiedenen und zum Teil rein äußerlichen Rücksichten aneinandergereiht sind" [2]). Allgemein ist als Ausgangspunkt und Objekt des „falsum" die „publica fides" anzusehen, und demgemäß erklärt Rein [3]) mit Recht: „falsum ist stets ein Frevel gegen solche Dinge, denen man vertraut, und ohne die öffentliche Treue und Glauben nicht bestehen können, und verletzt allemal den Staat, auch wenn ein Einzelner keine Benachteiligung erlitten hat."

Der Schutz der Familie als der Grundlage des Volks — und damit auch des Staatsbestandes gegen bestimmte verbrecherische Angriffe zählte mit zu den dem Begriff des „falsum" zu unterstellenden Fällen [4]). Demgemäß sah auch die damalige Rechtsauffassung in der Kindesunterschiebung ein „falsum" und unterstellte diese als „suppositio partus" der lex Cornelia de falsis oder, wie sie auch genannt wurde, der lex testamentaria nummaria [5]). Eine derartige Unterstellung kommt gerade im römischen Strafrecht sehr häufig vor und entspringt einmal der Abneigung gegen jegliche systematische Anordnung und genaue Definition der Gesetzesbestimmungen und zum andern

1) L. 19 § 1; L. 30 § 1 Dig. 48,10.
2) Vgl. Merkel, Krim. Abhandlg. II, S. 14.
3) Rein, Kriminalr. der Römer, S. 775.
4) Vgl. L. 1 § 13 Dig. 25, 4, 1: „Nam publice interest, partus non subjici, ut ordinum dignitas familiarumque salva sit." Der in seinem Erbrecht benachteiligte Sklave klagte „rem et publicam et suam gerens."
5) Reis, S. 4.

dem jeweils auftretenden Bedürfnis nach einer gesetzlichen Handhabe.

Unter „partus" ist das Kind im Verhältnis zur Mutter zu verstehen [6]), sodaß also „suppositio partus" bedeutet: ein neugeborenes Kind in eine solche Lage versetzen, daß es als das neugeborene Kind einer Frau erscheint, von welcher es in Wirklichkeit nicht geboren wurde. Als Täter kommt demnach auch nur eine angebliche, eheliche Mutter in Betracht, die „sich ein Kind unterschiebt", welches sie in Wahrheit nicht geboren hat [7]).

Durch die „suppositio partus" werden in erster Linie die Vermögensinteressen innerhalb der Familie verletzt, in die das Kind eingeschoben wird, und zwar hauptsächlich die Vermögensinteressen hinsichtlich des rechtmäßigen Erbgangs [8]). Deshalb steht die prozessuale Verfolgung dieses Deliktes auch nur den persönlich unmittelbar Beteiligten zu [9]); diese Verfolgung ist unverjährbar [10]).

Die sonstigen Personenstandsfälschungen werden im römischen Strafrecht verschieden behandelt. So fällt der Kinderdiebstahl und die Vorenthaltung eines Kindes unter den Begriff des „furtum" [11]). — Die Anmaßung eines falschen Namens wird nach der Ansicht von Zumpt [12]) erst dann bestraft, wenn sie aus betrügerischer Absicht geschieht. Da aber dem römischen Namen von Anfang an der Zusammenhang der Person mit der Familie und dem Staate aufgeprägt war [13]), sieht v. Liszt [14]) in der Anmaßung eines falschen Namens ein „quasifalsum". Diese Auffassung erscheint, nach dem Begriff des „falsum" beurteilt, auch als richtiger.

Entsprechend der rechtlich geringen Beachtung, welche die mit der Geburt entstandene Familienzugehörigkeit des Indivi-

---

6) Vgl. Glück, S. 81.
7) Reis, S. 5.
8) Berner, Lehrb. § 194; Schwarze, i. v. Holtzendorffs Hdb. S. 277.
9) L. 30 § 1 Dig. de lege Corn. 48, 10: De partu suppositio soli accusant parentes aut hi, ad quos ea res pertinet, non quilibet ex populo, ut publicam accusationem intendat. — Auch ließen die hohe Auffassung von Sittlichkeit der Familie und der Schutz des häuslichen Friedens nicht zu, daß ein Außenstehender mit der Klage der Kindesunterschiebung eine Zerrüttung des Familienverbandes herbeiführen konnte. (Abegg, Neues Arch. S. 60).
10) L. 19 § 1 Dig. 48, 10: Accusatio suppositi partus nulla temporis praescriptione depellitur ..... vgl. ferner Abegg, in v. Groß S. 275; Wächter, S. 268.
11) Rein, S. 391.
12) S. 76.
13) Marquardt, Privatleben d. Römer I, S. 6.
14) S. 373.

duums bei den Germanen fand [15]), ist dem germanischen Strafrecht der Begriff der Personenstandsverletzung fast völlig fremd, zumindest fehlt es an einem eigenen Deliktsgebriff dieser Art. Bekannt sind hier nur Angriffe gegen die persönliche Freiheit.

Das kanonische Recht lehnt sich stark an das römische Recht an; es betrachtet aber das Ausgeben eines im Ehebruch erzeugten Kindes als ehelich ebenfalls als Kindesunterschiebung [16]).

Der römisch-rechtliche Begriff des „falsum" wurde infolge Fehlens eines deutschen Rechtsgedankens rein übernommen. Gelegentliche Versuche einer fortschreitenden Entwicklung des ursprünglichen Begriffs in der gemeinrechtlichen Doktrin führten insoweit zu einer Erweiterung dieses Begriffes, als nunmehr auch Kindesverwechselung und, wie im kanonischen Recht, das Ausgeben eines im Ehebruch erzeugten Kindes als ehelich, dem Begriff der „suppositio partus" zugerechnet wurde [17]).

2. Das 19. Jahrhundert und das geltende Recht.

Erst das 19. Jahrhundert brachte eine Entwicklung dahingehend, daß statt der „publica fides" nunmehr die Familie selbst und damit der Schutz der Familienrechte in den Vordergrund gestellt und eine Verletzung dieser Rechte zu einem selbständigen Delikt erhoben wurde [18]). Nachdem schon das Allgemeine Landrecht von 1794 unter dem Einfluß von Carpzov im § 1436, Teil II, Abschn. 15, Tit. 20 die Familienrechte schützte, kannte auch Feuerbachs Entwurf zum Bayrischen Strafgesetzbuch von 1810 den „Betrug am Familienstande" (Art. 302). Objekt des Delikts war der Einzelne, der in seinen Familienrechten benachteiligt und damit in seinem „Familienstande" verletzt war [19]). An die Stelle des Ausdruckes „Familienstand" setzte das preußische Strafgesetzbuch von 1851 (§ 138) den „Personenstand". Gleichzeitig gewann neben der Familie und dem Schutze ihrer Rechte wieder das staatliche Interesse Bedeutung [20]) und wurde in den Begriff „Personenstand" mit hineinbezogen, sodaß nunmehr in diesem Begriff „das Interesse

15) Eintritt des Kindes in die Familie erst mit der „lustratio" vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 724; Grimm, Rechtsaltertümer, S. 455.
16) Reis, S. 16; vgl. Katz, S. 156 Anm. 4; München, S. 552.
17) Reis, S. 20.
18) Vgl. Henke, S. 331; Abegg, § 515; Bauer, § 217.
19) Bayr. StrGB. v. 1813: Familienstand ist der Inbegriff von Familienrechten.
20) Mot. zum preuß. StGB. 2. Entw. § 167.

der Individuen, deren Personenstand in Frage kommt, das Interesse der jeweils beteiligten Familien und das staatliche Interesse an der Sicherheit der Staatsangehörigen geschützt ist“ [21]). An dieser Auffassung hat auch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und später das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 festgehalten.

B. Die Veränderung des Personenstandes im Sinne des § 169 StGB.

I. Der Begriff des Personenstandes.

Der im ersten Teil dieser Abhandlung gegebene geschichtliche Ueberblick über die Entwicklung der Personenstandsfälschung beantwortet die Frage, was ganz allgemein als Objekt dieses Deliktes anzusehen ist, ohne jedoch auf die Bedeutung und den Begriff des Personenstandes selbst näher einzugehen. Bevor also die Veränderung des Personenstandes im Sinne des § 169 StGB behandelt werden kann, ist es, zumal bei den verschiedenen Auffassungen über diesen Begriff unumgänglich, ihm zunächst eine möglichst eindeutige Definition zu geben, die den Erfordernissen und Möglichkeiten seiner Anwendung gerecht wird.

1. Die Definitionen dieses Begriffes in Theorie und Praxis und ihre Würdigung.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Personenstandes fehlt, und selbst in den heute maßgebenden Gesetzen herrscht über seine Terminologie keine Einigkeit [1]).

In der Wissenschaft wird der „Personenstand“ häufig mit dem „Familienstand“ identifiziert. Unter Familienstand sind dabei die aus der Zugehörigkeit zu einer Familie, d. h. die aus der Summe der durch Ehe und Kindschaft verbundenen Personen entspringenden rechtlichen Beziehungen zu verstehen. Unter Zugrundelegung dieser Auffassung wird der Personenstand zunächst als die „Rechtsstellung“ bezeichnet, die jemand in der Familie und im Verhältnis zu deren Gliedern durch Geburt, Legitimation usw. — als familienrechtliches Verhältnis einer lebenden Person zu anderen lebenden Personen — er-

21) Merkel, Lehrb. S. 344.

1) Vgl. Ges. v. 6. II. 1875 (Personenstandsges.) spricht von „Personenstand“, während § 1377 BGB. vom „Familienstand“ spricht. Das Ges. v. 17. V. 1898 i. 4. Abschn.: „Personenstand“; im § 48: „Familienstand“. Vgl. Kohlrausch, S. 468, 1.

wirbt [2]). Sodann findet man die Ansicht vertreten, daß unter Personenstand — als der Quelle der verschiedensten Rechte — die „Summe aller Familienrechte" oder „eine Reihe von familienrechtlichen Beziehungen" zu verstehen ist [3]).

Dagegen sieht vor allem Binding [4]) in dem Personenstand eine Tatsache und sagt: „Personenstand ist die rechtlich bedeutsame Tatsache der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie und ihre Lokalisierung darin."

Mit dieser Definition weist Binding erstmalig auf den Mangel der Definition hin, die in dem Personenstand ein „familienrechtliches Verhältnis" erblickt. Wollte man nämlich dieser letzteren folgen, so würde z. B. das familienrechtliche Verhältnis zwischen nur zwei Personen mit dem Tode der einen enden und die überlebende Person keinen Personenstand haben. Wenn ferner der Personenstand als „Summe aller Familienrechte" definiert wird, so führt dieses zu weit, denn einmal entstehen neben Rechten auch in gleichem Maße Pflichten und zum andern übersieht diese Definition auch, daß Voraussetzung dieser aus gegenseitigen Beziehungen entstehenden Rechte ein wechselseitiges und für den Begriff wesentliches Zusammengehören ist [5]).

Wie bereits festgestellt wurde, bildet die Familie, die Zugehörigkeit zu ihr und die Stellung darin — d. h. der Familienstand — den Ausgangspunkt der gegebenen Definitionen des Personenstandes, weshalb auch gefolgert wird, daß der Personenstand mit dem Familienstande gleichbedeutend sei [6]). Die folgenden Ausführungen sollen den Weg zu einer m. E. brauchbaren Definition zeigen.

2. Die Entwicklung des Personenstandsbegriffes und der Familienstand.

Der Rechtsbegriff „Personenstand" stammt aus dem französischen Recht. Um zu einer Begriffsbestimmung zu kommen, wird man daher zum Ausgangspunkt und zur Grundlage der Erörterungen das Vorbild des französischen Rechts nehmen müssen.

---

2) Vgl. Allfeld, 407; v. Olshausen, 752; Reis, § 14; Hälschner, S. 460; Leipz. Komm. S. 466; Schütze, S. 319; Gerland, S. 385; RG. 13/129; 19/405; 21/411; 25/188; 41/302; 56/134; 10/87.

3) Häberlin, S. 194; Frank, S. 383; Merkel, S. 345.

4) Lehrb. S. 231; vgl. Wachenfeld, S. 449; Hohendahl, S. 6; Koerfer, S. 43; Morf, § 7; Kohlrausch, S. 468; Bittner, § 2.

5) Binding: Hier wird eine mögliche Folge mit der Ursache verwechselt (S. 231) u. S. 232: Jeder lebend geborene hat einen Personenstand, auch wenn er für ihn keine Rechte erzeugt.

6) Vgl. Goltdammer, S. 273; Binding, S. 231; Berner, 17. Aufl. S. 435; v. Liszt, S. 392; Kohlrausch, S. 418.

In Frankreich wurde im Jahre 1792 durch die „loi, qui détermine le mode de constater l'état civil des citoyens" die Registerführung eingeführt. An die Stelle des „état civil des citoyens" trat später der Ausdruck „état civil des personnes", der auch das Vorbild des Personenstandes bedeutet. Diesen état civil des personnes aber kann man nicht mit Personenstand gleichsetzen, denn einmal wird mit Personenstand nicht état civil des personnes, sondern nur état des personnes übersetzt, und ferner muß auch die verschiedene Ausbildung dieses ursprünglichen Begriffs im französischen und deutschen Recht berücksichtigt werden. — Die Ausbildung des französischen Begriffs geschah unter dem Einfluß öffentlich-rechtlicher Tendenzen. Die Registereinführung erfolgte im öffentlichen Interesse und „état civil" besagt, daß der Mensch nicht lediglich für sich und seine Familie, sondern für den Staat geboren ist [7]). Demgegenüber erhielt der Begriff „Personenstand" entsprechend deutscher Rechtsanschauung seine Ausbildung vom Standpunkte des Individualrechts aus, denn wie zumeist, trat auch hier bei der Ordnung der Verhältnisse des menschlichen Gemeinlebens das öffentliche Recht zugunsten des Privatrechts zurück. — Weiter ist Morf [8]) auf Grund weitgehender historischer Untersuchungen zu dem Ergebnis gelangt, daß der Ausdruck „état civil des personnes" nur ausnahmsweise in der Ueberschrift zu Art. 199 code pénal sich findet, während sonst der code pénal und auch der code civil nur den „état civil" (Art. 34—101) erwähnt. Geht man also von diesem „état civil" allein aus — des personnes ist lediglich ein unwesentliches Attribut, was daraus hervorgeht, daß in dem Gesetz vom 20. IX. 1792 an Stelle „des personnes" „des citoyens" stand — und versucht man diesen Ausdruck zu analysieren, so bedeutet zunächst „état" die Tatsache, daß eine körperliche Sache dauernd bestimmt ist im Verhältnis zu anderen Sachen [9]). Diese Bestimmtheit ist also keine absolute, sondern nur eine relative. Sie wird in Beziehung gebracht zu dem Worte „civil".

Das Wort „civil" nun deutet auf eine Perspektive von der Gesamtheit aus hin, in der der Einzelne nur ein bestimmtes Glied jener Gesamtheit bildet [10]), im Gegensatz zu „civique", das lediglich die private Rechtsstellung des Einzelindividuums umfaßt. Das Wort „civil" setzt eine „civitas", einen geordneten

7) Vgl. Merlin, S. 769, und Morf, S. 42: „il ne naît point en effet pour lui seul ni pour sa famille, mais pour l'état....

8) S. 41.

9) Littré, Dictionnaire: Etat.... c'est la manière d'être fixe et durable. Vgl. Koerfer, S. 42; Morf, S. 47.

10) Sachs, Dictionnaire: Civil... concerne simplement les citoyens en tant que membres de la société civile.

Staat voraus, in dem der Einzelne gegenüber der Gesamtheit der übrigen Staatsbürger ein bestimmtes Individuum ist.

Faßt man nun „état" und „civil" in der festgestellten Bedeutung zusammen und bringt sie zu dem Personenstand in Beziehung, so kann man definieren:

Personenstand ist die Tatsache, daß der einzelne Mensch dauernd gekennzeichnet werden soll als ein ganz bestimmtes Individuum gegenüber der Gesamtheit der Staatsangehörigen.

Damit ist der Personenstand in seinem ursprünglichen, natürlichen Sinne festgestellt. Dieser natürliche Begriff hat durch die Aufstellung von Rechtsnormen, durch welche sich der Staat die Kenntnis der Identität seiner Untertanen zu verschaffen und zu sichern sucht, eine Umwandlung zum rechtlichen, juristischen Begriff erfahren.

Notwendige Voraussetzung für den Personenstand ist also der Staat. Nur in diesem und der Gesamtheit der Staatsbürger gegenüber hat der Einzelne seine dauernde Bestimmtheit. Da ferner der Personenstand als eine Tatsache zu bezeichnen ist, ist er von unbegrenzter Dauer und jeder Mensch, auch der Tote hat, da Rechtsfähigkeit nicht Voraussetzung ist, einen Personenstand [11]).

Für den modernen Rechtsstaat war es eine Notwendigkeit, diese Tatsache durch Aufstellung von Rechtsnormen erkennbar zu machen. So hat denn das Reichsrecht für die Erkennbarmachung des Personenstandes Vorschriften aufgestellt im „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. II. 1875". Darin ist die Fixierung des Einzelnen an die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, an die Veränderung von Standesrechten durch Legitimation und Annahme an Kindesstatt geknüpft. Schon mit dem Eintritt dieser Tatsachen selbst entsteht der Personenstand oder wird er verändert. Ihre Beurkundung in den Standesregistern ist nur ein Beweismittel für diese Tatsachen, und zwar dafür, daß ein Personenstand eine bestimmte Erscheinungsform hat, aber diese Eintragung hat keinerlei konstitutive Wirkung. Zweck der Registerführung ist also das Offensichtlichmachen und die

---

11) Vgl. RG 25/188. Daß auch das totgeborene Kind einen Personenstand habe, wird von der herrschenden Lehre abgelehnt mit der Begründung, daß, wenn auch der Personenstand als Tatsache keine Rechtsfähigkeit voraussetze, so doch eine „Person" Subjekt des Personenstandes sein müsse. Dagegen nimmt v. Liszt-Schmidt an: ... es könne der Personenstand eines anderen dadurch geändert werden, daß das totgeborene Kind als lebend im Personenstandsregister eingetragen würde (§ 113).

Sicherung des Personenstandes eines Individuums [12]).

Auf eben denselben Tatsachen wie Geburt, Ehe und Adoption beruht aber auch die Mitgliedschaft des Einzelnen in einer Familie, d. h. sein Familienstand [13]). Daher ist auch wohl der Familienstand mit dem Personenstand identifiziert worden, indem man sagte, das Personenstandsgesetz verlange und normiere die Erkennbarmachung des Familienstandes und dieser selbst sei auch der Inhalt der Beurkundung. Diese Ansicht geht aber fehl, denn nicht der Familienstand, sondern die Tatsachen, auf denen er beruht, d. h. seine Voraussetzungen werden beurkundet. Außerdem hätte der Gesetzgeber auch die Beurkundung irgendwelcher anderen, den natürlichen Personenstand begründenden und zu dessen Erkennbarmachung geeigneten Tatsachen verlangen können [14]). Wenn der Gesetzgeber gerade die mit dem Familienstande zusammenhängenden Tatsachen als Erkennungsmittel gewählt hat, so wohl deshalb, weil die Familienzugehörigkeit besonders geeignet ist, den Einzelnen in der Masse der Staatsbürger erkenntlich zu machen und ferner, weil der Staat ein großes Interesse an dem Schutze und der Klarstellung der familienrechtlichen Beziehungen hat [15]).

Allein regelmäßig werden sich die Begriffe „Familienstand" und „Personenstand" auch decken, denn fast in allen Fällen ist Familienstand gegeben, und zumeist besteht auch die Möglichkeit, ihn erkennbar zu machen. Anders aber z. B. beim Findling, dessen Familienstand unbekannt ist. Hier wird der natürliche Personenstand auf andere Weise, ohne Rücksicht auf den Familienstand, erkennbar gemacht. Gemäß § 24 Abs. II des Personenstandsgesetzes bestimmt der Auffindungsort seine nunmehrige Zugehörigkeit zu der Gemeinde, und er steht zu ihr in rechtlicher Beziehung. Der Findling erhält einen Namen, der dieselbe Bedeutung hat, wie der Familienname und der auch der Beurkundung unterliegt. Der Familienstand des Findlings wird also fingiert [16]). — Die Erkennbarmachung des Personen-

---

12) Im französischen Recht wird daher der Begriff durchweg unter Hinweis auf die Standesregister definiert; er erscheint hier als ein technischer Begriff. Vgl. dazu Reis, S. 35, Anm. 9.

13) Binding, S. 231: Familienstand ist die Rechtsstellung, die jemand durch Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie und die Art dieser Zugehörigkeit (ältestes Kind, Sohn, Tochter) infolge Ehe, Vater- oder Mutterschaft oder Adoption in der Familie hat.

14 Binding, ebenda: .... mit Personenstand könnte ja auch die Zugehörigkeit zu Staat, Kirche oder Gemeinde bezeichnet werden.

15) Vgl. Henke, S. 331.

16) Als Parallele dazu vgl. die juristische Person des BGB.

standes erfolgt durch Beurkundung gewisser wirklicher oder angenommener familienrechtlicher Ereignisse [17]).

3. Definition des Personenstandes; sein Umfang und Inhalt.

Unter Zusammenfassung der bisherigen Erörterungen ist demnach der Personenstand zu definieren als:

Die Tatsache, daß der einzelne Mensch als ein ganz bestimmtes Individuum gegenüber allen anderen Personen gekennzeichnet ist vermöge wirklicher oder fingierter Einordnung in die auf dem Familienprinzip beruhende staatliche Gesellschaftsordnung.

Der Personenstand umfaßt also begrifflich die Feststellung der Persönlichkeit, die Identität. Er ist der weitere Begriff, der allgemein Auskunft gibt, wer jemand ist, ganz abgesehen von der Familienordnung, während der Familienstand nur Auskunft gibt, welcher Familie ein Individuum angehört. Da die Frage, wer jemand ist, mit der Angabe seines Familienstandes beantwortet wird, erscheint der Familienstand als „species" des „genus" Personenstand. Die Vertauschung des Wortes „Familienstand" mit dem „Personenstand" und das staatliche Interesse an der Identität seiner Angehörigen berechtigen zu dieser Auslegung. Der weitere Ausdruck „Personenstand" entspricht am meisten dem Rechtsbedürfnis und auch der im ersten Teil der Abhandlung gegebenen geschichtlichen Entwicklung, die eine gebührende Berücksichtigung des staatlichen Interesses verlangte.

In den so entwickelten Begriff des Personenstandes ist zunächst der Name einzubeziehen [18]). Der Name bildet einen Teil der beurkundeten Tatsache der Zugehörigkeit einer bestimmten Person zu einer bestimmten Familie und ist weiterhin geeignet, allein schon äußerlich die Bestimmtheit des Personenstandes eines Individuums erkennbar zu machen. Das Geschlecht ist erheblich für den Namen und die geforderte Bestimmtheit eines Menschen und bedarf deshalb auch des strafrechtlichen Schutzes [19]). Weiter gibt das Alter einer Person Auskunft darüber, wann die Tatsache der Familienzugehörigkeit einer bestimmten Person entstanden ist, und ist deshalb auch Teil des Personenstandes. Endlich gehört, wie es schon § 170 StGB beweist, auch die Ehe unter den Begriff des

17) Bittner, S. 10.
18) a. A. Reis, § 16, 4; Lauth, S. 72.
19) Vgl. Reis, § 16, 6; Leipz. Komm., S. 466; Gerland, S. 385; Schwartz, S. 400.

Personenstandes [20]), während z. B. das Gewerbe oder die sonstigen persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse eines Menschen nicht unter diesen Begriff fallen.

Begründet wird der Personenstand allein durch die vollendete Geburt eines Menschen, die durch Eintragung in das Geburtsregister nach außen hin dokumentiert wird. Adoption, Legitimation, Eheschließung und -auflösung ändern zwar die Erscheinungsform des Personenstandes, sind aber nicht geeignet, ihn zu begründen [21]). Hinsichtlich der Frage, ob und wann der Personenstand eines Menschen untergeht, wird man in logischer Folgerung der Auffasung des Personenstandes als Tatsache zu der Antwort kommen müssen, daß der Personenstand nicht, auch nicht durch den Tod untergeht, sondern eben als Tatsache ewig dauert [22]).

II. Der Zweck des Personenstandsschutzes.

Das deutsche Strafrecht teilt die Delikte nach dem geschützten Rechtsgut ein. Als Rechtsgüter werden die durch das Gesetz geschützten Interessen bezeichnet. Zweck des Strafrechts ist es, nur die zum Rechtsgut erhobenen Interessen zu schützen. Diesen Zweck verwirklicht es durch das Gebot oder Verbot und durch die auf dessen Uebertretung gesetzte Strafdrohung.

Der Personenstandsschutz umfaßt zunächst die aus der Geburt, der Adoption, der Legitimation, der Eheschließung und Ehescheidung hergeleiteten oder mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse, d. h. also die Familie, die Familienrechte, den „Familienstand". Die durch die Zugehörigkeit zur Familie sich ergebenden subjektiven Berechtigungen des Einzelnen sollen in erster Linie gewahrt werden. Sodann soll das staatliche Interesse am Schutze dieser Rechtsverhältnisse und an deren Offensichtlichkeit, wenn auch nicht wie im französischen Recht überwiegende, so doch gebührende Beachtung finden. So ist es denn zunächst Aufgabe des Strafrechts, zu verhüten, daß der Personenstand eine Veränderung erleidet, die aus irgend einem Grunde zivilrechtlich verboten ist. Alsdann aber muß auch verhütet werden, daß der Staat über den Personenstand des Einzelnen keine oder gar falsche Kenntnis hat. Alle Handlungen, die geeignet sind, eine Veränderung in obigem Sinne oder ein Nicht- oder Falschwissen

20) Schütze, S. 319.

21) Z. B. tritt bei Aufhebung der Adoption der ursprüngliche Personenstand wieder in Erscheinung, der zur Zeit der Adoption nur geändert war.

22) Vgl. auch RG 25/188.

des Personenstandes zu bewirken, sind demgemäß unter Strafe zu stellen und als Personenstandsdelikte zu bezeichnen. —

Inwieweit sich das geltende Strafrecht der Aufgabe, die Veränderung des Personenstandes zu verhüten, entledigt hat, soll im folgenden erörtert werden.

III. Die Veränderung des Personenstandes.

1. Die Fassung des § 169 StGB.

„Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

Zunächst fällt an der Fassung dieses Gesetzes rein formell auf, daß die Strafbarkeit des Versuchs des Verbrechens im Abs. II im Widerspruch zu § 43 Abs. II StGB ausdrücklich hervorgehoben wird. Dieses im Strafgesetzbuch einzigartige Versehen findet seine Erklärung in der Geschichte des § 169 StGB. Das preußische Strafgesetzbuch kannte keine ausdrückliche Bestimmung über den Versuch und im norddeutschen Strafgesetzbuch wurde diese Bestimmung dem jeweiligen Gesetze einfach angefügt, sodaß sie dann wohl versehentlich in das Reichsstrafgesetzbuch mit übernommen worden ist. Die Hervorhebung der Strafbarkeit des Versuchs hat sich also nur auf das „Vergehen", das Handeln im Sinne des § 169 Halbs. 1 ohne gewinnsüchtige Absicht zu beziehen. —

Alsdann muß festgestellt werden, daß das Gesetz unzweckmäßig gerade die speziellsten Formen zuerst geregelt hat, denn die Unterschiebung und die Verwechselung eines Kindes sind Spezialfälle des Haupttatbestandes der Veränderung des Personenstandes. Es ist demnach zunächst der Begriff der Personenstandsveränderung festzustellen, da die Begriffsmerkmale der Veränderung Voraussetzung für eine strafbare Kindesunterschiebung und -verwechselung sind.

2. Begriff und Arten der Personenstandsveränderung.

Aus dem Wortsinn des Ausdruckes „verändern" läßt sich eine Begrenzung des Deliktes nicht entnehmen, denn eine Veränderung des Personenstandes kann nur dadurch zustande kommen, daß Tatsachen, welche dazu bestimmt sind, den Personenstand erkennbar zu machen, neu entstehen oder wegfallen. Es müßten also die im Personenstandsregister einzutragenden oder bereits eingetragenen Tatsachen andere werden. Dies ist aber nicht der Fall, sondern verändert wird lediglich die öffentliche

Kenntnis des Personenstandes, und zwar derart, daß diese eine andere wird als sie den Tatsachen oder den vermeintlichen Tatsachen gemäß sein müßte [23]).

Eine Veränderung des Personenstandes im Sinne des § 169 StGB liegt dann vor, wenn durch Vorspiegeln eines falschen oder Entstellen eines wirklichen Personenstandes ein Zustand herbeigeführt wird, vermöge dessen der tatsächlich einem Menschen zukommende Personenstand nach außen hin anders in Erscheinung tritt, als es der Wahrheit entspricht [24]). Charakteristisch für den Begriff der Veränderung ist ein Täuschungsmoment und eine Fälschungshandlung. Daher ist es auch sprachlich korrekter, an die Stelle des Wortes „verändern" den Ausdruck „fälschen" zu setzen unter Beibehaltung des früheren Inhaltes [25]). Für die Personenstandsveränderung ist weiter erforderlich, daß die Täuschung von Erfolg ist und sich gegen eine oder auch mehrere Personen richtet, deren Handlungen von Bedeutung für die äußere Auffassung des Personenstandes sind; nicht erforderlich ist also, daß die Veränderung gegenüber allen Gliedern der Gesamtheit vorgenommen wird, — während es auch andererseits nicht genügt, wenn nur in einer beliebigen Person der falsche Schein erweckt wird.

Die Veränderung oder Fälschung des Personenstandes kann man nun nach ihrem Inhalt und nach ihrem Mittel betrachten.

Inhaltlich ist der Personenstand verändert einmal, wenn eine falsche Vorstellung vom Personenstand an die Stelle der tatsächlich wahren gesetzt wird; ferner, wenn eine bereits falsche Vorstellung durch eine andere falsche Vorstellung ersetzt wird, und endlich, wenn eine falsche Vorstellung an die Stelle einer unvollständigen gesetzt wird. Dagegen ist der Personenstand nicht verändert, wenn eine falsche oder unvollständige Vorstellung durch die richtige und vollständige ersetzt wird [26]). Die Veränderung braucht keine vollständige zu sein; es genügt, wenn sie sich auf einzelne personenstandsbegründende Tatsachen erstreckt, also z. B. das uneheliche Kind als ehelich, oder das zweitgeborene als erstgeborenes ausgegeben wird, Zwillinge verwechselt werden oder wenn dem Standesbeamten ein Knabe als Mädchen angegeben wird. Ebenso bildet auch die Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den späteren Ehemann der Mutter, der aber gar nicht der Erzeuger ist, eine Veränderung des Personenstandes [27]).

Eine erschöpfende Aufzählung der mit Rücksicht auf das

23) Vgl. RG 10/86; v. Olshausen, § 169, Anm. 4; Dalcke, § 169, Anm. 21.
24) RG 10/86; 19/405.
25) Vgl. Reichstagsvorlage v. 1927, § 316.
26) Vgl. Lehmann, S. 85/86; a. A. Morf, S. 75.
27) Vgl. Grosch-Petters, § 169, Anm. 6.

Mittel der Fälschung zu unterscheidenden Fälle ist nicht möglich; es handelt sich in der Praxis aber meistens um eine durch Täuschung des Standesbeamten bewirkte falsche Beurkundung des Personenstandes [28]).

Die ordnungsgemäß geführten Standesregister beweisen diejenigen Tatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt sind, und die Herbeiführung unrichtiger Beurkundung ist in erster Linie geeignet, den Anschein eines falschen Personenstandes zu erwecken. So kann z. B. ein uneheliches Kind als ehelich in das Geburtsregister eingetragen werden oder das Kind zwar als unehelich, aber unter falscher Bezeichnung der ebenfalls unehelich geborenen Mutter nicht nach ihrem Geschlechtsnamen, sondern nach dem Namen des Mannes ihrer Mutter eingetragen werden [29]). Ferner wird der Personenstand verändert durch Entstellung der ihn begründenden Tatsachen, wenn ein aus einer ungültigen Auslandsehe stammendes Kind als ehelich eingetragen wird [30]). Es liegt auch dann eine Veränderung vor, wenn bei der Anmeldung eines Todesfalles vor dem Standesamt eine Verstorbene als Witwe bezeichnet wird, obwohl sie in Wahrheit wiederverheiratet war [31]). Alsdann wird der Personenstand durch Vortäuschung eines nicht bestehenden Familienverhältnisses verändert, so durch Vortäuschung der Eheschließung, wenn z. B. eine Konkubine gegenüber solchen Personen als Ehefrau ausgegeben wird, deren Handlungen für die äußere Auffassung des Personenstandes von Bedeutung sind, und wenn diese Konkubine von der Außenwelt tatsächlich als Ehefrau angesehen wird [32]). Wenn die uneheliche Mutter vor dem Vormundschaftsgericht eine falsche Person als Vater benennt [33]), oder wenn, wie bereits festgestellt, der Ehemann gemäß § 1720 Abs. II BGB die Vaterschaft des Kindes wahrheitswidrig anerkennt [34]), oder ferner in einem familienrechtlichen Prozeß eine Person von einem Zeugen als eine andere Person ausgegeben wird und daraufhin ein falsches Urteil ergeht [35]), so liegt allemal eine Veränderung des Personenstandes vor. Wenn dagegen die den Personenstand begründende Tatsache der Geburt vorgespiegelt wird und z. B. ein nicht- oder totgeborenes Kind als lebend ausgegeben wird, so liegt darin keine Personenstandsveränderung im Sinne des § 169 StGB, da dieser

28) Vgl. RG 1/9; 2/203; 19/405; 23/292; 25/188.
29) RG 19/405.
30) LZ 1914, 869.
31) JW 1911, 238.
32) RG 56/134.
33) RG 34/427.
34) RG 19/405; 21/411.
35) Vgl. Frank, S. 383 ff.

einen bereits rechtlich begründeten Personenstand voraussetzt. Andererseits ist zur Begehung der Veränderung nicht erforderlich, daß eine Beurkundung der den Personenstand begründenden Tatsachen bereits stattgefunden hat; es genügt allein, daß die öffentliche Kenntnis von der Tatsache kurze Zeit vor der Veränderung bestanden hat. So wird z. B. durch die Aussetzung eines Kindes, dessen Geburt bis dahin verheimlicht wurde, eben durch diese Aussetzung die stattgehabte Geburt bekannt, sodaß von nun an eine Veränderung möglich ist [36]).

3. Die Unterschiebung und Verwechselung eines Kindes.

Die Kindesunterschiebung und -verwechselung stellt einen Sonderfall des allgemeinen Tatbestandes des § 169 StGB dar, und zwar geht dieses aus den Worten „oder wer auf andere Weise" selbst hervor. Die besondere Hervorhebung dieser Fälle geschah einmal, weil sie tatsächlich am häufigsten vorkommen und weiterhin die Anführung der Hauptbeispiele dem Laien die Vorschrift verständlicher machen sollte [37]). Die Unterschiebung und Verwechselung eines Kindes sind Unterfälle des Gattungsdeliktes „verändern", mit dem sie alternativ verbunden sind. Die besondere Hervorhebung hat ferner die prozessuale Bedeutung, daß in dem Falle, da eine spezielle Deliktsform vorliegt, eben diese und nicht der allgemeine Tatbestand des § 169 StGB festzustellen ist [38]).

Bevor man nun die Frage behandelt, wann eine Kindesunterschiebung oder -verwechselung vorliegt, wird man zunächst feststellen müssen, was unter dem Begriff „Kind" als Objekt dieser Delikte zu verstehen ist.

In der Strafrechtswissenschaft haben sich bei der Aufstellung der Begriffsdefinition des Kindes verschiedene Ansichten herausgebildet. Während das gemeine Recht in seiner Lehre von der Aussetzung häufig den Ausdruck „Kind" in Beziehung zu dem Abstammungsverhältnis brachte und als gleichbedeutend mit „Abkömmling" bezeichnete [39]), ist man heute der Ansicht, daß das Wort „Kind" ausschließlich zur Bezeichnung des Alters dient [40]). Bestritten ist aber, welches Alter damit gemeint ist. Die Ansicht, Objekt der Unterschiebung könne nur ein neugeborenes Kind sein [41]), ist abzulehnen, denn es sind auch Fälle

36) Vgl. Lauth, S. 88.
37) Vgl. Lehmann, S. 45.
38) Vgl. Oetker, in Ger. S., Bd. 64, S. 133 ff.
39) Marezoll, S. 388, Anm. 5.
40) Würde Kind mit Abkömmling gleichzusetzen sein, so müßte ja auch eine erwachsene Person unterschoben werden können.
41) Rubo, § 169, I, 2.

denkbar, wo eine Unterschiebung älterer als eben geborener Kinder möglich ist. —

Das badische Strafgesetzbuch setzte die obere Altersgrenze des Kindes auf 7 Jahre fest [42]). Ein Teil der Wissenschaft meint, Kind sei gleichzusetzen mit „infans“ [43]) oder mit „willenloses Werkzeug in der Hand des Täters“ [44]), während Hälschner [45]) die obere Altersgrenze des Kindes auf 12 Jahre festsetzt mit der Begründung, ein Mensch, der das 12. Lebensjahr überschritten habe, sei nicht mehr Kind im Sinne des Strafgesetzbuches.

Diese Festsetzungen des Kindesalters sind aber mehr oder weniger willkürlich und in dieser Erkenntnis war auch für die herrschende Definition des Kindesbegriffs [46]) nicht ein bestimmtes Alter, sondern das wegen des jugendlichen Alters fehlende Bewußtsein des eigenen Personenstandes maßgebend. Es ist also von Fall zu Fall dem freien richterlichen Ermessen überlassen, festzustellen, ob der Unterschobene oder Verwechselte als Kind anzusehen ist oder nicht. Hat jedoch das Kind das 14. Lebensjahr überschritten, so liegt trotz Fehlens der entsprechenden Kenntnis seines Personenstandes nicht der Sonderfall der Kindesunterschiebung oder -verwechselung vor, sondern der Haupttatbestand des § 169 StGB; denn gemäß § 2 des Jugendgerichtsgesetzes ist nur bis zur Vollendung dieses Lebensalters der Mensch ein strafunmündiges Kind [47]). Der Kindesbegriff aber ist sowohl bei der Kindesunterschiebung als auch bei der -verwechselung gleichbedeutend, denn das Gesetz bietet keine Anhaltspunkte für eine gegenteilige Meinung.

Die Unterschiebung eines Kindes erfordert eine Handlung, durch die ein Zustand herbeigeführt wird, vermöge dessen ein Kind rechtlich als das leibliche Kind einer Frau erscheint, die das — unterschobene — Kind nicht geboren hat. Es wird also dem Kinde — sei es ehelich oder unehelich — die Abstammung von bestimmten Eltern oder einer bestimmten Mutter unterstellt; der wahre Personenstand wird ihm genommen und ein fingierter, tatsächlich nicht bestehender, beigelegt. Im Gegensatz zur Kindesverwechselung [48]) wird ohne gleichzeitige Beseitigung des Personenstandes eines anderen Kindes ein Kind „unterschoben“.

Wie im geschichtlichen Teil der Arbeit bereits festgestellt

---

42) Puchelt, zu § 473, Anm. 3.
43) Vgl. Rüdorff-Stenglein, S. 391; Schütze, S. 321, Anm. 4.
44) v. Olshausen, S. 755.
45) S. 460 ff. gemäß § 55 StGB, der durch § 47, I., 1 JGG aufgehoben ist.
46) Vgl. Frank, S. 384; v. Liszt, S. 402; Allfeld, S. 410; Leipz. Komm., S. 468.
47) Vgl. Friedrich, S. 24.
48) Vgl. weiter unten S. 16 ff.

wurde, erschien bei der suppositio partus des römischen Rechts regelmäßig als Täterin die angebliche Mutter. Diese Auffassung erweist sich aber bei der Behandlung der Kindesunterschiebung im geltenden Recht als zu eng und es ist eine Unterschiebung auch ohne, ja sogar gegen den Willen der Mutter möglich, sodaß diese auch als Verletzte erscheinen kann, wenn z. B. von der Hebamme oder dem Ehemann an die Stelle eines totgeborenen Kindes das lebende einer fremden Mutter gesetzt wird. Wenn aber einer Frau, die eine Totgeburt fingiert, um z. B. dadurch Ansprüche aus der angeblichen Schwangerschaft und Entbindung geltend zu machen, ein totgeborenes Kind unterschoben wird, so liegt darin, da ja ein Personenstand nicht begründet war, keine Kindesunterschiebung im Sinne des § 169 StGB, sondern ein Betrug im Sinne des § 263 StGB, sofern die sonstigen Merkmale dieses Gesetzes erfüllt sind.

K i n d e s v e r w e c h s e l u n g liegt vor, wenn bewirkt ist, daß einem Kinde ein Personenstand zugeschrieben wird, dessen Subjekt in Wirklichkeit ein anderes Kind ist. Die Handlung wird also begangen mit zwei Personen gegenüber zwei Familien, sei es nun, daß das eine Kind an die Stelle des anderen tritt und der jeweilige Personenstand gegenseitig vertauscht wird, oder daß der Personenstand des „anderen" Kindes anderswie beseitigt oder unterschoben wird, daß also z. B. das Kind A an die Stelle des Kindes B gesetzt und B irgend einer anderen Mutter unterschoben wird. Eine gegenseitige Unterschiebung ist demnach nicht erforderlich [49]). Auch eine örtliche Veränderung und eine Täuschung über die Familienzugehörigkeit ist nicht erforderlich, sodaß z. B. das Vertauschen der Erkennungsmarken in der Kinderklinik, das Verwechseln des früher geborenen mit dem von derselben Mutter später geborenen Kinde zur Verwechselung genügt. Ebenso können auch Zwillinge verwechselt werden [50]). Wenn aber z. B. eine Amme ihre eigenen Zwillinge an die Stelle des von einer anderen Frau geborenen einen Kindes setzt, so ist das eine Kind verwechselt und das andere unterschoben.

Das Verhältnis der Kindesunterschiebung zur Kindesverwechselung ist nicht das des „genus" zur „species", sondern die beiderseitigen Tatbestände kreuzen sich. Da die Tatbestände aber Unterarten des Hauptbegriffes „verändern" und nicht etwa selbständige Deliktsbegriffe bilden, ist Idealkonkurrenz zwischen ihnen ausgeschlossen, denn diese ist beim Zusammentreffen mehrerer Arten e i n e r Deliktsverwirklichung zu verneinen [51]).

Von § 169 StGB nicht getroffen wird die A n m a ß u n g eines

49) A. A. Schütze, S. 321.
50) Vgl. Frank, S. 384.
51) Vgl. Reis, S. 81/82.

fremden Personenstandes durch den als Kind und Erbe auftretenden Prätendenten selbst. Diese Handlung stellt eine nicht unter § 169 StGB fallende Veränderung des eigenen Personenstandes dar und ist gegebenenfalls als Betrug nach § 263 StGB anzusehen. Der Träger des Personenstandes kann nicht Subjekt der Handlung sein; er kann seinen eigenen Personenstand nicht strafbar verändern, es sei denn, daß er zwecks Fälschung des eigenen auch einen fremden Personenstand fälscht.

Da der Staat die Identität jeder Person kennen will, hat man die Straflosigkeit der Veränderung des eigenen Personenstandes als eine Lücke im Gesetz bezeichnet [52]). Demgegenüber aber wird diese Auffassung abgelehnt, weil doch in den meisten Fällen die Veränderung des eigenen Personenstandes mit der des fremden Personenstandes zusammenfällt und, soweit dies nicht der Fall ist, doch dann zumeist Rechtsgüter angegriffen werden, die dem Schutze anderer Gesetze unterstehen, so den §§ 263, 267, 271, 360 Ziff. 8 StGB, oder aber es handelt sich um Handlungen „harmloser Eitelkeit", die nicht so schwer wiegen, wie der Eingriff in die Rechtsverhältnisse anderer [53]).

4. Die Rechtswidrigkeit.

Ist eine Handlung für strafbar erklärt, so ist in dieser Strafbarkeitserklärung neben der Strafdrohung auch die Rechtswidrigkeitserklärung enthalten. Es folgt daraus, daß jedes Verhalten rechtswidrig ist, durch das jene Tatsachen, auf denen der Personenstand beruht, der öffentlichen Kenntnis entzogen und somit die Geltendmachung des Personenstandes verhindert wird. Das Verhalten des Täters kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Inwieweit die Pflicht besteht, an der Verwirklichung des Personenstandes eines anderen mitzuwirken, ist nicht geregelt. So kann z. B. die Verweigerung der Auskunft über den Personenstand einem Standesbeamten gegenüber strafbar sein oder auch nicht; es kommt auf dessen Machtbereich an, sodaß eine Entscheidung über die Strafbarkeit nur im konkreten Falle unter Beobachtung der allgemeinen Schuld- und Strafausschließungsgründe getroffen werden kann [54]).

Wenn nun auch die Veränderung des eigenen Personen-

---

52) Binding, S. 233; Reis, S. 88; Morf, S. 80.

53) Vgl. Goltdammer, S. 275; Kohlrausch, S. 469; Berner, S. 436; vgl. dazu die Ausführungen weiter unten S. 29.

54) Vgl. dazu Reis, S. 83: Die dolose Ausnützung einer Beweislage zu Ungunsten eines anderen ist nicht strafbar, und demgemäß ist auch das einfache Wirkenlassen der zivilrechtlichen Präsumtion der Ehelichkeit nicht Personenstandsverletzung, auch dann nicht, wenn die Voraussetzung der Präsumtion in rechtswidriger Absicht geschaffen wurde.

standes straflos ist, so darf man daraus doch nicht folgern, daß die Einwilligung desjenigen, gegen den die Personenstandsveränderung sich richtet, einen Grund für den Ausschluß der Rechtswidrigkeit und damit auch der Strafbarkeit bietet [55]). Der Satz: „volenti non fit injuria" ist nicht allgemein anerkannt und auch nur dann ein Grund für den Ausschluß der Rechtswidrigkeit, wenn es sich um ein verzichtbares Rechtsgut handelt und die Einwilligung nicht gegen die guten Sitten verstößt. Da aber der Personenstand nicht der freien Verfügung seines Inhabers untersteht, sondern in erster Linie das staatliche Interesse die Sicherheit und Aufrechterhaltung des Personenstandes fordert und Verletzter neben dem Inhaber auch der Staat ist, so kann auch der Inhaber nicht auf den Personenstand verzichten. Es ist demgemäß auch der Einwilligende selbst als Teilnehmer zu bestrafen, und zwar als Anstifter oder Gehilfe, wenn er einen Dritten zur Fälschung seines — des Einwilligenden — Personenstandes anstiftet oder ihm dabei behilflich ist. Mittäterschaft dagegen ist ausgeschlossen. Die Behauptung, daß derjenige, welcher als Täter einer Handlung straflos ist, sich auch nicht einer strafbaren Anstiftung oder Beihilfe schuldig machen könne [56]), widerspricht dem klaren Wortlaut des Gesetzes, das zur Begründung der Strafbarkeit des Anstifters oder Gehilfen nur eine strafbare Haupttat verlangt [57]).

5. Vorsatz; gewinnsüchtige Absicht.

Die Veränderung des Personenstandes kann begrifflich nur vorsätzlich begangen werden. Wenn trotzdem im § 169 StGB bei dem Verwechseln eines Kindes und bei dem Haupttatbestand des Veränderns noch ausdrücklich vorsätzliches Handeln verlangt wird, so geschah dies deshalb, „weil die Verben „verwechseln" und „verändern" im gewöhnlichen Leben von solchen Handlungen gebraucht werden, die gerade keine vorsätzlichen sind" [58]). Prozessual hat die ausdrückliche Hervorhebung des Vorsatzes die Bedeutung, daß im Urteil das vorsätzliche Handeln ausdrücklich festgestellt werden muß, auch dann, wenn der Täter sich garnicht auf Fahrlässigkeit beruft.

Die fahrlässige Veränderung des Personenstandes, wie etwa die infolge Unachtsamkeit erfolgte Vertauschung zweier Kinder

55) Vgl. v. Liszt, S. 402; Gerland, S. 386; Merkel, S. 345; Leipz. Komm., S. 467; Binding, S. 722; v. Olshausen, S. 752; a. A. Schwarze, i. v. Holtzendorffs Hdb., Bd. III, S. 280.

56) v. Liszt, S. 52; Binding, S. 233; v. Kries, i. Zs. f. Rpfl. 7/527; Reis, S. 85, aber nur bezüglich des Gehilfen.

57) Vgl. §§ 48, 49 StGB; v. Olshausen, § 169, Anm. 8; Hohendahl, S. 22; Hälschner, zu § 169; Oppenhoff-Delius, zu § 169.

58) v. Olshausen, § 169, Anm. 10; vgl. auch § 138 pr. StGB.

durch die Pflegerin, fällt nicht unter § 169 StGB; denn das qualifizierte Personenstandsdelikt ist ein Verbrechen, das ja nie fahrlässig begangen werden kann, und beim Vergehen muß die Strafbarkeit ausdrücklich bestimmt sein. Auf die fahrlässige Personenstandsveränderung finden andere Vorschriften, insbesondere die Strafvorschriften des Personenstandsgesetzes vom 6. II. 1875 Anwendung [59]).

Zum Vorsatz genügt das Wollen der Handlung und des Erfolges. Der Täter muß die Veränderung des Personenstandes gewollt und weiterhin gewußt haben, daß seine Handlung geeignet war, für eine gewisse Dauer einen Zustand herbeizuführen, vermöge dessen der Personenstand eines Menschen sich als falsch darstellt. Unerheblich ist, ob der Täter auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und damit der Strafbarkeit seines Handelns gehabt hat und ebenso ist auch nicht erforderlich, daß der Täter den von ihm verletzten Personenstand gekannt hat. Jedoch finden die allgemeinen Wirkungen des Irrtums auch hier Anwendung. Der dolus braucht nicht auf die Benachteiligung oder auf Verbesserung der Lage eines anderen gerichtet zu sein, denn Motiv und Zweck sind nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Allein einem Motiv hat das Gesetz ausdrücklich Beachtung geschenkt, nämlich der gewinnsüchtigen Absicht. Diese bildet ausdrücklich einen Strafverschärfungsgrund, jedoch ist der Begriff der gewinnsüchtigen Absicht sehr umstritten.

Zunächst wird behauptet, es müsse sich bei dem Wort „Gewinn" um einen rechtswidrigen Vermögensvorteil handeln [60]). Aus der Tatsache aber, daß dieser „Vermögensvorteil" sonst immer im Gesetz ausdrücklich aufgeführt wird, wie z. B. in den §§ 263, 268 StGB, im § 169 StGB aber nur von einem Gewinn schlechthin die Rede ist, wird andererseits und auch m. E. mit Recht gefolgert, daß jeder erstrebte materielle Vorteil unter Gewinn zu verstehen ist [61]). — Die Handlung ist ferner dann in gewinnsüchtiger Absicht begangen, wenn der erstrebte Vorteil dem Täter selbst zufallen sollte und nicht nur irgendeinem Dritten [62]); denn, wenn letzteres gemeint wäre, so wäre das ebenso wie in den §§ 253, 263 StGB auch im § 169 StGB mit den Worten „sich oder einem Dritten" hervorgehoben worden.

---

59) Vgl. §§ 67/68 des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung v. 6. II. 1875.

60) Binding, Lehrb. II, S. 605; v. Liszt, S. 481; Hälschner, II, 841.

61) Allfeld, S. 410; LZ 1920, 865; v. Olshausen, § 133, Anm. 8; Oppenhoff-Delius, § 169, Anm. 11.

62) v. Liszt, S. 492.

6. Zustands- oder Dauerdelikt.

Die Frage, ob die im § 169 StGB unter Strafe gestellten Handlungen als Zustands- oder Dauerdelikte anzusehen sind, ist heftig umstritten. Sie ist aber von Bedeutung für die Frage der Vollendung des Delikts, der Teilnahme und Verjährung und verdient deshalb eine nähere Betrachtung.

Grundsätzlich wird man sagen können: Wenn die Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustandes allein strafbar ist, so wird es sich um ein Zustandsdelikt handeln; wenn aber die strafbare Handlung darin liegt, daß ein bewirkter strafbarer Zustand durch weiteres Tun oder Unterlassen aufrecht erhalten wird, so liegt ein Dauerdelikt vor. Nicht nur die Begründung des rechtswidrigen Zustandes, sondern auch dessen Fortdauern kennzeichnet das Dauerdelikt; es wird solange begangen, bis der rechtmäßige Zustand wiederhergestellt ist.

Wenn ein Kind dem Standesbeamten falsch angezeigt wird und infolgedessen auch eine falsche Eintragung in das Geburtsregister bewirkt wird, so ist mit der Herbeiführung dieses rechtswidrigen Zustandes das verbrecherische Handeln beendet und es handelt sich um ein Zustandsdelikt. Wird aber z. B. bei einer Kindesverwechselung nicht nur durch die Herbeiführung, sondern auch durch das Aufrechterhalten des durch die Verwechselung herbeigeführten Zustandes eine ununterbrochene Kette von Ausführungshandlungen gebildet, so handelt es sich um ein Dauerdelikt. Es müssen der formellen Vollendung der Tat Handlungen folgen, die bestimmt und geeignet sind, die Fortdauer jenes Zustandes herbeizuführen oder zur Fortdauer desselben beizutragen. Wird demgemäß auch die Personenstandsveränderung durch eine fortdauernde Tätigkeit verübt, so kann sie die Natur eines Dauerdeliktes annehmen [63]). Dagegen ist nicht einzusehen, daß ein Personenstandsdelikt immer ein Dauerdelikt sein soll [64]); es wird sich vielmehr in den weitaus meisten Fällen um ein Zustandsdelikt handeln, denn rein begrifflich ist das Delikt nach § 169 StGB kein Dauerdelikt [65]). In den meisten Fällen erschöpft sich nämlich der Tatbestand in der Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes, und die Aufrechterhaltung dieses Zustandes gehört nicht mehr zum Delikt. —

Folgt man der herrschenden Lehre von der Personenstandsveränderung als Zustandsdelikt, so ergibt sich, daß eine dritte Person nach Begehung der Tat nicht wegen Beihilfe bestraft

---

63) Vgl. Köhler, S. 537 ff.; Allfeld, S. 410; v. Liszt, S. 234; Hälschner, S. 465.

64) Vgl. Schwarze, i. v. Holtzendorffs Hdb., S. 283.

65) Vgl. Frank, S. 385; v. Olshausen, S. 756; Leipz. Komm., S. 469; Gerland, S. 386; Recht 1910, 1690; RG 5/740; 23/292; 34/24; 36/137.

werden kann, wenn sie die Erkenntnis des richtigen Personenstandes hindert. Anders aber, wenn man dem Delikt gegebenenfalls die Natur eines Dauerdeliktes zuschreibt. Dann ist Teilnahme solange möglich, wie der Zustand andauert.

Andererseits kann sich die Veränderung des Personenstandes auch als fortgesetztes Delikt darstellen, wenn nämlich von vornherein der Vorsatz auf ein wiederholtes Handeln gerichtet war und das verletzte Rechtsgut identisch ist. Dann ist das Delikt nicht erst dann vollendet, wenn die letzte dieser Handlungen vorgenommen wurde, sondern schon nach Abschluß derjenigen Handlung, welche den Erfolg selbständig herbeizuführen geeignet war. Eine strafbare Handlung kann demnach eher vollendet sein als sie beendet ist. Vollendung und Beendigung sind also nicht identisch. Es ist daher auch möglich, daß ein Dritter nach Vollendung des Deliktes, aber vor Beendigung der verbrecherischen Tätigkeit sich der Beihilfe schuldig macht [66]).

Wird beim Zustandsdelikt durch die Tat eines Dritten die Fortdauer der Veränderung selbständig verursacht, so wird das Delikt aufs neue in der Form der Täterschaft begangen [67]), d. h. aber: ein bereits veränderter Personenstand kann taugliches Objekt einer nochmaligen Veränderung seitens eines Dritten sein.

7. Versuch; Bestrafung; Verjährung; Konkurrenzen.

Ein V e r s u c h im Sinne des § 169 StGB liegt dann vor, wenn zwar mit den Ausführungshandlungen der Personenstandsveränderung begonnen ist oder auch diese bereits abgeschlossen sind, aber der Erfolg, d. h. die Täuschung der Person, deren Handeln für den Personenstand eines Individuums bedeutsam ist, noch nicht eingetreten ist. Erst wenn die Täuschung erfolgt ist, ist das Delikt vollendet. Die Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung begegnet also kaum einer besonderen Schwierigkeit, und es wird in concreto dem richterlichen Ermessen obliegen, festzustellen, ob das Delikt versucht oder vollendet ist. Dagegen wird es nicht immer leicht sein, bloße Vorbereitungshandlungen von Versuchshandlungen abzugrenzen. Nur eine Vorbereitungshandlung liegt z. B. vor, wenn die Veränderung des Personenstandes durch unrichtige Eintragungen in das standesamtliche Register in Aussicht genommen ist, wenn also die Täterin ihrem Ehemanne und dem angeblichen Erzeuger ein von einer anderen Frauensperson geborenes Kind als von ihr geboren nur vorzeigt. Versuchte Personenstandsfälschung läge nämlich erst dann vor, wenn die Täterin zum Zwecke der

66) Vgl. hierzu RG 23/292.
67) Frank, S. 385; Friedrich, S. 31; RG 39/252.

Fälschung eine unrichtige Eintragung in das Geburtsregister zu bewirken versuchen würde. Ein Versuch liegt auch dann vor, wenn eine Konkubine als Ehefrau ausgegeben wird, von der Mitwelt aber nicht als solche angesehen wird, da bekannt ist, daß der Täter mit einer anderen Frau verheiratet ist. Dagegen liegt vollendete Kindesunterschiebung vor, wenn die Handlung soweit durchgeführt ist, daß der Schein der erfolgten Geburt — wenn auch nur vorübergehend — hergestellt ist.

Die Strafe des vollendeten einfachen Delikts der Personenstandsveränderung ist Gefängnis bis zu drei Jahren, also gemäß § 16 Abs. I StGB ein Tag bis drei Jahre. Die Strafe des vollendeten qualifizierten Deliktes ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren, d. h. gemäß § 14 Abs. II StGB 1 bis 10 Jahre. Darüberhinaus kann nach § 32 StGB auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Die Verurteilung zu Zuchthausstrafe bewirkt außerdem nach § 31 StGB die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Der Versuch der Personenstandsveränderung ist nach den allgemeinen Regeln der §§ 44, 45 StGB zu bestrafen.

Sachlich zuständig für die Personenstandsdelikte ist gemäß § 28 GVG das mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Schöffengericht. Wenn jedoch die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift beantragt und Umfang und Bedeutung der Sache es notwendig erscheinen lassen, so ist die Große Strafkammer zuständig.

Als Ergänzung treten die Strafbestimmungen des Personenstandsgesetzes hinzu. § 68 dieses Gesetzes bedroht die Verletzung der in den §§ 17—20, 22—24, 56—58 getroffenen Anzeigepflichten mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. — oder Haft von einem Tag bis 6 Wochen gemäß § 18 Abs. I StGB. Straflosigkeit tritt ein, wenn die Anzeige noch rechtzeitig — sei es auch nicht von dem zunächst Verpflichteten — gemacht worden ist. Die Verletzung dieser Vorschriften des Personenstandsgesetzes wird als Gefährdung des Personenstandes bezeichnet[68]).

Die Verjährung der Personenstandsveränderung, d. h. der Verzicht des Staates auf seinen Strafverfolgungsanspruch (§ 66 StGB) erfolgt beim einfachen Delikt in 5 Jahren (§ 67 Abs. II), beim qualifizierten in 10 Jahren (§ 67 Abs. I). Die Uebertretungen des Personenstandsgesetzes verjähren in drei Monaten (§ 67 Abs. V). —

Für den Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfristen ist zu unterscheiden, ob die strafbare Handlung in concreto ein Zustands-, Dauer- oder ein fortgesetztes Delikt darstellt. Während nämlich beim Zustandsdelikt die Verjährungsfrist mit der Voll-

68) a. A. Stracke, S. 39.

endung des Delikts beginnt, ist beim Dauerdelikt nicht der Zeitpunkt der Vollendung, sondern der der Beendigung des Delikts maßgebend, d. h. die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der strafbar herbeigeführte und strafbar aufrecht erhaltene Zustand beseitigt wird.

Handelt es sich endlich um ein fortgesetztes Delikt, so beginnt die Verjährung erst mit der Begehung des letzten der fortgesetzten Tätigkeitsakte, also mit dem Aufhören und der Beendigung der strafbaren Gesamttätigkeit.

Die Verjährung der Uebertretungen nach § 68 des Personenstandsgesetzes beginnt mit dem Tage, an welchem die betreffende Handlung begangen worden ist (§ 67 Abs. IV StGB).

Wie schon erwähnt, wird durch die strafbare Handlung der Personenstandsveränderung häufig auch noch durch die gleiche Handlung der Tatbestand anderer Strafgesetze verwirklicht. Sehr häufig wird die Personenstandsveränderung mit der Unterdrückung oder Fälschung einer Urkunde — §§ 267, 274 Abs. I StGB —, insbesondere mit der sogen. intellektuellen Urkundenfälschung — §§ 271, 348, 349 StGB — zusammentreffen, denn das wirksamste Mittel zur Veränderung des Personenstandes ist die Fälschung seines wichtigsten Beweismittels, nämlich des standesamtlichen Registers. Ebenso häufig wird auch Idealkonkurrenz mit den §§ 234, 235, 239 und 263 StGB vorliegen. Auch ein Meineid — § 154 StGB — kann mit der Personenstandsveränderung ideell konkurrieren, wenn z. B. in einem familienrechtlichen Prozeß eine Person von einem vereidigten Zeugen bewußt falsch identifiziert wird und daraufhin ein falsches Urteil ergeht.

C. I. Das ausländische, insbesondere das italienische Recht.

Die Rechtsvergleichung und Betrachtung der strafrechtlichen Behandlung der Personenstandsveränderung oder der Personenstandsverletzung überhaupt in der außerdeutschen Gesetzgebung ist insofern von Interesse, als die ausländischen Strafbestimmungen in vielen Einzelheiten vom deutschen Recht und andererseits auch wieder voneinander abweichen. So findet man teils eine Behandlung an verschiedenen Gesetzesstellen, teils eine Beschränkung auf Einzelfälle, während wieder andere Staaten der Personenstandsverletzung überhaupt keine Beachtung schenken. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Entsprechend der frühen Ausbildung des Registerwesens in Frankreich[1]) fand auch dort die Personenstandsverletzung zuerst gebührende Beachtung. Der code pénal von 1791 bestimmte im Art. 32 des zweiten Teiles, II. Titel, Sektion 1 ganz allgemein, daß die vorsätzliche Personenstandsverletzung mit 12 Jahren Kerker bestraft werde[2]). Demgegenüber beschränkt sich der code pénal von 1810 im Abschnitt „Verbrechen und Vergehen gegen die Person" auf den Schutz des Kindes und erwähnt nur noch bestimmte Tatbestände[3]).

Ebenfalls nur die Angriffe gegen den Personenstand von Kindern sind in Ungarn strafbar[4]). —

Unter Vermeidung der Kasuistik des deutschen Rechts unterscheidet das holländische Strafrecht zwischen Personenstand und Abstammung[5]).

Spanien, Portugal, Norwegen, Finnland und Bulgarien fassen die Personenstandsdelikte in einem besonderen Abschnitt zusammen. Norwegen und Finnland bestrafen auch die Fälschung des eigenen oder die Anmaßung eines fremden Personenstandes. Spanien kennt nur den Angriff gegen den Personenstand von Kindern, wobei die Mitwirkung eines Arztes einen strafverschärfenden Grund bildet.

Das norwegische Strafrecht läßt den Fall der Unterdrückung straflos, wenn ein von einer verheirateten Frau geborenes uneheliches Kind als ehelich anerkannt wird.

Während noch das österreichische Strafgesetzbuch

1) Vgl. hierzu und zu folgendem: Kohlrausch; vgl. Darstellg.; Sammlg. außerdeutscher Strafgesetzbücher; Strafgesetzgebung der Gegenwart.

2) Quiconque sera convaincu d'avoir volontairement détruit la preuve de l'état civil d'une personne, sera puni de la peine de douze années de fer.

3) Art. 345: ....crimes et délits à empêcher ou détruire la preuve de l'état civil d'un enfant ou à compromettre son existence.

4) 16. Abschn., §§ 254, 255.

5) 2. Buch, Titel 13, Art. 236—238.

6) Art. 205, 4. Abschn. d. Strafgesetzb. v. 1858.

von 1852 die Personenstandsverletzung gegebenenfalls dem Tatbestande des Betruges unterstellt, zeigen die Reformbestrebungen eine Anpassung an die Regelung des deutschen Rechts.

Im englischen Recht ist eine Verletzung des Personenstandes nur möglich unter Täuschung des Standesbeamten gelegentlich einer erfolgten Geburt, eines Todesfalles oder einer Eheschließung, sei es bei der Anzeige durch Entstellung oder Unterdrückung erheblicher Tatsachen, sei es durch Fälschen von Bescheinigungen über den Personenstand.

Die Türkei als Staat französischen Rechts bestraft ebenfalls zusammen mit Kindesraub und der Entführung von Mädchen die Unterschiebung und Vertauschung von Kindern [6]).

Das Strafgesetzbuch Rußlands von 1903 unterstellte im 21. Kapitel die Personenstandsfälschung der Urkundenfälschung [7]). § 438 bestrafte die Beschädigung, Verheimlichung und Verfälschung von Beweisen des bürgerlichen Standes einer anderen Person, um deren Stand zu verheimlichen oder zu verändern. —

Dagegen kennt das Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik [8]) vom 22. November 1926 keine Vorschrift hinsichtlich der Personenstandsfälschung. Lediglich § 88 des 2. Kapitels: „Sonstige Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung" bestraft fälschliche Angaben vor den Beamten des Personenstandsregisters.

Eine Betrachtung des italienischen Strafrechts dürfte von besonderem Interesse sein, nicht nur, weil es ein ganz modernes Strafrecht darstellt, sondern auch deshalb, weil gerade das italienische Recht einer Staatsauffassung entspricht, die der deutschen am verwandtesten ist und somit besonders geeignet ist, der deutschen Strafrechtsreform wichtige Fingerzeige zu geben und einen wichtigen Grundpfeiler in der neuen Rechtsgestaltung zu bilden. Welchen hervorragenden Wert man in Italien der Strafrechtspflege beimißt, mag der Ausspruch des Justizministers Rocco [9]) zeigen: „Die Verwaltung der Strafjustiz, deren politischer Wert hervorstechend ist, wird in immer steigendem Maße zu jenem Werk der Festigung des Staates beitragen, ohne die es weder Sicherheit für die Volksgenossen, noch Größe für die Nation gibt."

Das alte italienische Strafgesetzbuch von 1889 führte unter dem Titel „Verbrechen gegen die guten Sitten und die Familienordnung" im Kap. 7, Art. 361—363 die Kindesunterschiebung

---

7) Wachsmann, Das neue russische StGB v. 1903; Bernstein, Das neue russische StGB.

8) Vgl. Maurach, System des russischen Strafrechts; Gallas, Strafgesetzbuch d. RSFSR.

9) Vgl. Bunge, Vorwort zu: Ital. Strafentwurf.

und Unterdrückung des Personenstandes, welche mit der ungefährlichen Aussetzung verbunden war, als strafbar an. Es beschränkte also auch den Personenstandsschutz auf Kinder. — Mildere Bestrafung trat ein, wenn die Tat verübt war, um die eigene Ehre oder die der Ehefrau, Mutter oder Schwester zu retten.

Das italienische Strafgesetzbuch vom 19. Oktober 1930 behandelt zunächst im Kap. 3 des 11. Titels: Verbrechen gegen die Familie — die Verbrechen gegen den Familienstand, und zwar derartig, daß in einer Folge von drei Artikeln die Möglichkeiten einzeln aufgeführt werden[10]). Auch hier beschränkt sich der Personenstandsschutz auf Kinder. Art. 566 handelt von der Unterschiebung oder Unterdrückung des Personenstandes:

Wer in die Personenstandsregister eine nicht erfolgte Geburt aufnehmen läßt, wird mit Gefängnis von 3—10 Jahren bestraft. — Der gleichen Strafe unterliegt, wer mittels Verborgenhaltens eines Neugeborenen dessen Personenstand unterdrückt.

Ueber die Verfälschung des Personenstandes bestimmt Art. 567:

Wer mittels Unterschiebung eines Neugeborenen dessen Personenstand verfälscht, wird mit Gefängnis von 3—10 Jahren bestraft. — Gefängnis von 5—15 Jahren trifft denjenigen, der bei Aufsetzung einer Geburtsurkunde den Personenstand eines Neugeborenen mittels falscher Bescheinigung, falscher Zeugnisse oder anderer Fälschungen verfälscht.

Das Verschweigen des Personenstandes eines ehelich oder für ehelich erklärten Kindes wird als Sonderfall im Art. 568 behandelt:

Wer ein Kind, das in dem Personenstandsregister schon als ehelich oder für ehelich erklärt eingetragen ist, unter Verbergung des Personenstandes in einem Findelhaus oder an einer anderen Stätte der Wohltätigkeit niederlegt oder darreicht, wird mit Gefängnis von 1—5 Jahren bestraft.

Endlich enthält Art. 569 noch eine Nebenstrafe für den wegen eines der vorgenannten Verbrechen verurteilten Vater und entzieht ihm die väterliche Gewalt oder gesetzliche Vormundschaft.

Neben diesem Schutz des Personenstandes eines Kindes kennt das italienische Strafgesetzbuch aber auch noch die Verletzung des Personenstandes des Täters selbst, d. h. die des eigenen Personenstandes und die eines anderen. Diese als „Personenfälschung" bezeichnete Handlung wird im 4. Kap. des 7. Titels: Verbrechen gegen den öffentlichen Glauben behandelt. Danach wird im Art. 494 die Unterschiebung einer Person unter

10) Vgl. Bunge, Das italien. StGB.

Strafe gestellt und bestimmt:

Wer in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen, einen Irrtum in einem anderen dadurch hervorruft, daß er rechtswidrig seine Person einer anderen unterschiebt oder sich oder anderen einen falschen Namen, einen falschen Stand oder eine Eigenschaft, der das Gesetz Rechtswirkungen zuweist, beilegt, wird, wenn die Tat nicht ein anderes Verbrechen gegen den öffentlichen Glauben bildet, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Im Art. 495 werden falsche Bescheinigungen und Erklärungen über die Identität, den Stand oder über persönliche Eigenschaften des Täters selbst oder anderer bestraft, und zwar wird besonders die Erklärung und Bescheinigung in einer öffentlichen Urkunde angeführt, wobei für den Fall, daß es sich um eine Erklärung in Personenstandsurkunden oder von Seiten eines Angeklagten vor Gericht handelt, eine Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis ergeht, es sei denn, daß die Erklärung gemacht wurde, um ein behördliches Zeugnis oder Berechtigungsschreiben zu erlangen.

Die Personenstandsdelikte haben also im italienischen Strafrecht eine weitgehende Beachtung gefunden, die sich vor allem in der speziellen Erwähnung und Behandlung von Sonderfällen ausdrückt. Abgesehen von der verschiedenen Einreihung der Delikte in das Gesetz bringt das italienische Recht, verglichen mit dem geltenden deutschen Strafrecht, durch die Bestrafung der eigenen sogen. Personenfälschung und durch die eingehende Behandlung der Personenstandsdelikte und Angriffe gegen das Kind eine bedeutende Erweiterung des Tatbestandes der Personenstandsfälschung. Unter „Kind“ ist entweder ein neugeborenes oder doch ein im jüngsten Alter stehendes Kind zu verstehen. — Bei der Unterschiebung einer Person genügt u. a. die Absicht, lediglich einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, und es ist nicht, wie im deutschen Recht, das Erstreben eigenen Vorteils erforderlich. — Die Einordnung der sogen. Personenfälschung in die Verbrechen gegen den öffentlichen Glauben erklärt es, daß auch die falsche Angabe des Standes oder anderer Rechtswirkungen auslösender Eigenschaften in diesem Zusammenhange für strafbar erklärt wird. — Der größeren Möglichkeit der Gesetzesanwendung entspricht das oft geringe Strafmaß.

II. Die lex ferenda.

Die Strafvorschriften der deutschen Entwürfe hinsichtlich der Personenstandsverletzung entsprechen ihrem wesentlichen Inhalte nach denen des geltenden Rechts. Die äußere Fassung jedoch sowie das Strafmaß bringen mancherlei Abweichungen. § 284 der Reichsratsvorlage und § 316 der Reichstagsvorlage lauten:

„Wer den Personenstand eines anderen fälscht oder unterdrückt, insbesondere ein Kind unterschiebt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren."

Diese Vorlage wurde in der 94. Sitzung am 29. November 1929 vom 21. Ausschuß behandelt, und es wurde in erster Lesung beschlossen, den Abs. 3 der Fassung zu streichen mit der Begründung, es sei in der Praxis der letzten Zeit nie auf Zuchthaus erkannt worden und das Delikt sei auch nicht so schwer, daß besonders schwere Fälle vorgesehen werden müßten [11]).

Die politische Verwirrung der folgenden Jahre ließ die allgemeine Reform des Strafgesetzbuches ins Stocken geraten und machte den Abschluß der Reform unmöglich. Nach der Machtübernahme machte sich der Nationalsozialismus in der richtigen Erkenntnis, daß die Strafjustiz einen wichtigen Faktor der Verwirklichung des Staatswillens, der Volkserziehung und Staatsfestigung bildet, sofort an die Aufgabe, einen Entwurf entsprechend den Anschauungen und Bedürfnissen des neuen Staates aufzustellen.

Infolge der erhöhten Bedeutung, welche der Personenstand und seine Klarstellung im nationalsozialistischen Staat durch das Arierprinzip und die erstrebte Rassereinheit gewonnen hat, wird auch der Schutz des Personenstandes Gegenstand des kommenden Strafrechts sein. Dabei wird man die Personenstandsdelikte zweckmäßig und ihrem Wesen entsprechend den Straftatbeständen gegen die Ehe und Familie zurechnen und sie in diese einordnen [12]).

Bei der Fassung des Gesetzes ist, wie schon in der Reichstagsvorlage, statt des Ausdruckes „verändern" das sprachlich treffendere Wort „fälschen" zu setzen. Wenngleich auch der Wert der Unterscheidung zwischen Fälschen und Unterdrücken letzten

11) Der Gegenantrag Ebermayers lautete auf Beibehaltung des Abs. 3, da gerade hier sehr schwere Fälle zu denken seien. Dafür spricht auch das Abstimmungsergebnis 13 : 13.

12) Vgl. Beling, S. 79; Allfeld, S. 414.

Endes nur theoretische Bedeutung hat, so ist die besondere Hervorhebung und Beibehaltung der Unterdrückung doch im Interesse einer leichteren Verständlichmachung für den Laien vorzuschlagen. Da ferner die Fälschung des eigenen Personenstandes auch das Interesse des Staates an der Offenkundigkeit des Personenstandes der Individuen verletzt, ist auch diese für strafbar zu erklären.

Das Strafmaß ist so festzulegen, daß in besonders schweren Fällen, z. B. bei gewinnsüchtiger Absicht oder bei besonders ehrlosem Handeln eine Strafverschärfung vorgesehen wird.

In dem nach Abschluß dieser Abhandlung veröffentlichten Arbeitsbericht der amtlichen Strafrechtskommission [13]) ist die Personenstandsverletzung in dem dargelegten Sinne behandelt und demgemäß hat die Kommission für ein Gesetz folgenden Wortlaut vorgeschlagen:

„Wer ein Kind unterschiebt oder sonst einen Personenstand fälscht oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bestraft.

Wird die Tat in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so ist die Strafe Zuchthaus."

13) Vgl. Gürtner, Bes. Teil, S. 111; 115.